



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 714)**
Titel **Verordnung zum Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**
Ordnungsnummer **831.31**
Datum 17.09.1986

[S. 714] Der Regierungsrat,
gestützt auf Art. 2 Abs. 1^{bis} und Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie auf § 42 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

beschliesst:

§ 1. Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die für den Bezug von Ergänzungsleistungen massgebliche Einkommensgrenze um zwei Drittel.

Erhöhung der Einkommensgrenze

§ 2. Die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder einer Heilanstalt anrechenbaren Kosten dürfen pro Jahr die Summe, die sich aus dem Höchstbetrag der einfachen AHV-Rente und der Einkommensgrenze für die Ergänzungsleistungen bei Alleinstehenden ergibt, nicht übersteigen.

Begrenzung der anrechenbaren Kosten

Dauert der Aufenthalt weniger als ein Jahr, werden die anrechenbaren Kosten nach Massgabe der Aufenthaltsdauer berechnet.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 1987 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 17. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 6. November 1986.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.04.2015]